

BEITRAGSZEIT

Art. 13 AVIG

Mindestbeitragszeit von 12 Monaten

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Art. 13 Abs. 1 AVIG

B143 Die Beitragszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist für die Beitragszeit während mindestens 12 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a AVIG ist für die ALV beitragspflichtig, wer nach AHVG obligatorisch versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist (vgl. A2).

⇒ Beispiele

- Ein Stipendium ist nicht als unselbstständiges Erwerbseinkommen zu qualifizieren. Da nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a AVIG nur beitragspflichtig ist, wer Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit erzielt bzw. AHV-Beiträge als unselbstständig erwerbende Person zu entrichten hat, fehlt es bei einem Stipendienbezug damit an einer beitragspflichtigen Beschäftigung.
- Die Besorgung des Konkubinats Haushaltes im Rahmen der Unterhaltspflicht gegenüber der eigenen Tochter kann nicht einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt und als beitragspflichtige Beschäftigung nach Art. 13 Abs. 1 AVIG anerkannt werden. Sie stellt auch kein Befreiungsgrund im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG dar.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 329/00 vom 20.2.2001 (Die gegen - mit der AHV abgerechnetes - Entgelt erledigte Pflege der Mutter stellt eine beitragspflichtige Beschäftigung dar)

EVG C 158/03 vom 30.4.2004 (Nur wenn sich trotz zumutbarer Abklärung bei Ausgleichskasse und Arbeitgebern kein formell rechtskräftiges AHV-Beitragsstatut eruieren lässt, kommt eine freie Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft durch die Arbeitslosenkasse in Betracht)

EVG C 313/05 vom 22.3.2006 (Jeder Monat ist als voller Kalendermonat anzurechnen, in welchem die versicherte Person aufgrund eines während dieses ganzen Monats dauernden Arbeitsverhältnisses eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Ausser Betracht fallen jene Kalendermonate innerhalb des Arbeitsverhältnisses, in denen an gar keinem Tag gearbeitet hat)

BGE 133 V 515 (Keine beitragspflichtige Beschäftigung übt aus, wer auf Grund eines mit dem Kanton im Wesentlichen zur Eröffnung einer (neuen) Rahmenfrist abgeschlossenen Temporärarbeitsvertrags einen Lohn bezieht, ohne dass die vereinbarte Entlohnung an die tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit für den Arbeitgeber gebunden wäre)

Tatsächlicher Lohnbezug

- B144** Neben der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung ist erforderlich, dass der vereinbarte Lohn auch tatsächlich ausbezahlt worden ist. Obwohl es sich beim Erfordernis des tatsächlichen Lohnbezugs nicht um eine Anspruchsvoraussetzung handelt, kommt diesem doch entscheidende Bedeutung bei der Anerkennung einer beitragspflichtigen Beschäftigung zu.

Liegt der fehlende Lohnfluss in einem IE-Ereignis nach Art. 51 Abs. 1 AVIG begründet, wird die Zeit der offenen Lohnforderungen als Beitragszeit anerkannt.

Personen ohne arbeitgeberähnliche Stellung

- B145** Für Personen, die vor der Anmeldung zum Bezug von ALE keine arbeitgeberähnliche Stellung innehatten, gelingt der Nachweis des Lohnbezuges und damit der beitragspflichtigen Beschäftigung in der Regel mittels Arbeitgeberbescheinigungen und Lohnabrechnungen.

Nicht entscheidend ist hingegen, ob der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge tatsächlich an die Ausgleichskasse überwiesen hat.

Hat die Arbeitslosenkasse jedoch begründete Zweifel, ob der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person korrekt bescheinigt oder ob ein solches überhaupt bestanden hat, muss sie weitergehende Abklärungen treffen. Begründete Zweifel können sich z. B. bei Anstellungsverhältnissen unter Verwandten ergeben.

⇒ Rechtsprechung

BGE 128 V 189 (Auf die Lohnabrede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist nur in begründeten Ausnahmefällen abzustellen. Eine Besonderheit besteht dort, wo der im Beruf oder Gewerbe des andern mitarbeitende Ehegatte für diese Tätigkeit Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Art. 165 Abs. 1 ZGB hat)

Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung

- B146** Bei einer versicherten Person, die vor der Anmeldung zum Bezug von ALE eine arbeitgeberähnliche Stellung innehatte, für ihre Ehegatten und Ehegattinnen oder für Partner und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft, muss die Arbeitslosenkasse hinsichtlich des Lohnflusses weitergehende Abklärungen treffen.

- B147** Lassen sich in Fällen, die weitergehende Abklärungen bedingen, Bank- oder Postbelege beibringen, ist damit der Lohnfluss und die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung in der Regel nachgewiesen.

- B148** Wurde der Lohn bar bezogen, können das bei der Steuerverwaltung mit Lohnausweis deklarierte Einkommen, Lohnquittungen oder durch ein Treuhandbüro geführte Geschäftsbücher jeweils in Verbindung mit einem entsprechenden individuellen Kontoauszug der AHV als Nachweis für den Lohnbezug akzeptiert werden. Widersprechen die genannten Beweismittel dem individuellen Kontoauszug der AHV, so ist für die Bestimmung des versicherten Verdienstes vom geringeren Betrag auszugehen.

Es ist denkbar, dass die versicherte Person, welche den Lohn bar bezogen hat, durch eine Kombination von anderen Beweismitteln den Lohnfluss nachzuweisen vermag.

Der Lohnfluss lässt sich z. B. allein durch eine Lohnabrechnung, eine Lohnquittung, einen Arbeitsvertrag, eine Kündigungsbestätigung oder eine Lohnforderungseingabe im Konkurs nicht nachweisen. Solche Dokumente stellen lediglich Parteibehauptungen dar, über deren Wahrheitsgehalt niemand ausser die versicherte Person selbst Angaben machen kann.

Ergeben sich aufgrund der eingereichten Belege keine klaren Rückschlüsse auf die in der fraglichen Zeit effektiv ausbezahlten Löhne, liegt Beweislosigkeit zulasten der versicherten Person vor, womit ein Anspruch auf ALE infolge fehlender Beitragszeit verneint werden muss. Dem Nachweis des tatsächlich realisierten Lohnes kommt nicht nur bei der Bestimmung der Beitragszeit, sondern auch bei der Festsetzung der Höhe des versicherten Verdienstes entscheidende Bedeutung zu. Ohne genaue Angaben über den Lohnfluss ist es nicht möglich, die Höhe des versicherten Verdienstes zu bestimmen (vgl. C2).

⇒ Beispiele

- Eine versicherte Person, die für ihre eigene Aktiengesellschaft tätig war, hat keinen Anspruch auf ALE, wenn sie nicht belegen kann, dass sie effektiv eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt und definitiv ihre arbeitgeberähnliche Stellung verloren hat. Indizien, wie Erhalt von Vorschüssen statt Löhnen, bzw. fehlende Belege einer regelmässigen Lohnzahlung auf privates Bank- oder Postkonto, fehlende Gesellschaftsorgane usw. zeigen auf, dass die versicherte Person nicht mittels Arbeitsvertrag mit der Aktiengesellschaft verbunden war, sondern deren Infrastruktur benutzte, um auf eigene Rechnung bestimmte Tätigkeiten auszuführen.
- Das Vorliegen einer effektiv ausgeübten beitragspflichtigen Beschäftigung ist weder bewiesen noch - wie von der Rechtsprechung gefordert - überwiegend wahrscheinlich, wenn der Alleininhaber eines Treuhandbüros und Alleinaktionär ausschliesslich eigenhändig oder von unbekanntem Dritten unterschriebene Dokumente vorweist (Lohnausweise, Arbeitsvertrag, Protokolle der Generalversammlung, Bestätigung der Kündigung usw.). Diese von der versicherten Person vorgelegten Dokumente stellen lediglich Parteibehauptungen dar, über deren Wahrheitsgehalt niemand ausser die versicherte Person selbst Angaben machen kann.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 316/99 vom 5.6.2001 (Die Angaben über die Entrichtung und die Höhe des Lohnes sind mit besonderer Vorsicht zu geniessen, wenn sowohl die versicherte Person wie auch ihr Ehegatte in der GmbH, in welcher sie angestellt war, Gesellschafter und Geschäftsführer sind)

EVG C 127/02 vom 28.2.2003 (Nicht als Nachweis für den Lohnfluss geeignet sind selbstunterzeichnete AHV-Lohnblätter sowie die Steuererklärung. Fehlen Belege für eine Lohnüberweisung [Post- oder Bankkontoauszüge oder Quittungen für Lohnzahlungen] ist eine tatsächlich erfolgte Lohnentrichtung nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit erstellt)

BGE 131 V 444 (Der Nachweis, dass tatsächlich Lohn ausbezahlt worden ist, ist ein erhebliches Indiz für den Beweis der tatsächlich ausgeübten Arbeitnehmertätigkeit [Präzisierung der Rechtsprechung])

EVG C 55/05 vom 23.6.2005 (Aktenstücke, welche den Abfluss von Lohnbeträgen aus der Kasse dokumentieren, sind grundsätzlich als Beweismittel für den Lohnfluss geeignet. Ebenso können Zeugenaussagen ehemaliger Mitarbeiter allenfalls Rückschlüsse über Art und Höhe der betriebsüblichen Lohnauszahlung ermöglichen)

EVG C 273/03 vom 7.3.2005 (Der Lohnfluss kann nicht allein mit durch die versicherte Person eigenhändig unterzeichneten Belegen nachgewiesen werden)

EVG C 258/04 vom 29.12.2005 (Die Form der Lohnzahlung und der Verwendungszweck sind grundsätzlich frei. Der Umstand, dass Überweisung des Verdienstes auf ein Aktionärdarlehenskonto erfolgte, spricht nicht gegen den effektiven Lohnfluss)

EVG C 83/06 vom 18.8.2006 (Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung kommt dabei nicht der Sinn einer selbstständigen Anspruchsvoraussetzung zu, sondern lediglich derjenige eines ausschlaggebenden Indizes. Soweit eine beitragspflichtige Beschäftigung nachgewiesen, der exakte ausbezahlte Lohn jedoch unklar geblieben ist, hat eine Korrektur über den versicherten Verdienst zu erfolgen)

BGE 8C_ 913/2012 vom 10.4.2012 (Bestehen weder ordentlich und transparent geführte Geschäftsbücher, noch Bank-, Post- oder Barauszahlungsbelege oder Zeugenaussagen, die das Einkommen rechtsgenügend bestimmen lassen, ist der Lohnfluss nicht schlüssig nachgewiesen)